

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8034/J-NR/2016 betreffend anhaltende Missstände im Landesschulrat für Niederösterreich, die die Abg. Dr. Harald Walser, Kolleginnen und Kollegen am 10. Februar 2016 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Die Finanzprokuratur wird mit der umfassenden rechtlichen Prüfung aller Möglichkeiten beauftragt, die der Republik Österreich zur Wahrung ihrer Interessen zur Verfügung stehen.

Zu Fragen 3 und 4:

Angesprochener Sachverhalt war Gegenstand justizialler Verfahren, weswegen sich grundsätzlich ein näheres Eingehen verbietet. Bemerkt wird, dass ein diesbezügliches Ermittlungsverfahren nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft St. Pölten vom 1. März 2016 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt wurde.

Zu Frage 5:

Im Bereich des Landesschulrates für Niederösterreich war es neben den Änderungen in Zusammenhang mit dem in Rede stehenden (ehemaligen) Schulaufsichtsorgan im genannten Zeitraum einmal der Fall, dass die Schulaufsicht über eine einzelne Schule auf ein anderes als das ursprünglich zuständige Schulaufsichtsorgan übertragen wurde. Erhebungen über die Zustimmung oder Ablehnung dieser Maßnahme wurden nicht angestellt.

Zu Frage 6:

Zur Fragestellung wird bemerkt, dass dem Genannten sowohl öffentlich in der Bürgeranwalt-Sendung, als auch in der gegenständlichen Anfrage eine gerichtlich strafbare Handlung gegen die Rechtspflege vorgeworfen wird. Ein Vorwurf, der nach Studium der vom Anfragesteller selbst vorgelegten Protokolleiteile nicht nachvollzogen werden kann.

Minoritenplatz 5
1010 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

Die gegenständliche Anfrage unterstellt dem Betroffenen, Dienstpflchtverletzungen und strafrechtlich relevante Verfehlungen begangen zu haben und untermauert dies vorgeblich durch den Anschluss eines gerichtlichen Protokollteiles, wodurch offenbar der Anschein einer offiziellen Glaubwürdigkeit der erhobenen Vorwürfe erweckt werden soll.

Grundsätzlich wird bemerkt, dass gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat befugt ist, von den Mitgliedern der Bundesregierung alle einschlägigen Auskünfte über sämtliche Gegenstände der Vollziehung zu verlangen. Dieser verfassungsgesetzliche Anspruch des Nationalrates ist im Wege der Güterabwägung mit dem ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG 2000) in Einklang zu bringen. Art. 52 B-VG schützt Befugnisse des Nationalrates, § 1 DSG 2000 das Recht des Einzelnen auf Achtung seiner Persönlichkeit. Beide Ziele stehen gleichberechtigt nebeneinander.

Wie jeder Grundrechtseingriff müssen auch Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz verhältnismäßig sein. Namensnennungen samt Vorwürfen strafbarer Handlungen sind weit außerhalb dieser Verhältnismäßigkeit, zumal seitens der Anfragestellerinnen und Anfragesteller gar nicht gewusst werden kann, ob tatsächlich die im, durch die gegenständliche parlamentarische Anfrage öffentlich zugänglich gemachten, gerichtlichen Protokollteil enthaltenen Ausführungen des Betroffenen unter einen gerichtlich strafbaren Tatbestand subsumiert werden können, wie behauptet wird. Unter diesen Gegebenheiten könnte möglicherweise durch die Preisgabe der Identität und die Behauptung des Vorliegens einer gerichtlich strafbaren Handlung, die durch den Anschluss eines gerichtlichen Protokollteils zusätzliche Qualität bekommen, das Grundrecht auf Datenschutz des Betroffenen verletzt werden.

Auch wird die Veröffentlichung eines gerichtlichen Protokollteils an sich kritisch gesehen, da solche Protokolle Bestandteil der diesbezüglichen Gerichtsakten sind, deren Bekanntgabe dem Regime der Akteneinsicht vorbehalten sind, über die seitens der unabhängigen Justiz gemäß § 219 ZPO entschieden werden sollte.

Jedenfalls kann aus den auf Seite 3 (Mitte) und Seite 7 (Mitte) enthaltenen Ausführungen des vorgelegten gerichtlichen Protokollteils keinesfalls eine Falschaussage abgeleitet werden. Vielmehr wurde die Anweisung des damaligen Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur vom 8. Mai 2012 auftragsgemäß vollzogen und letztendlich die Umsetzung bestätigt.

Ergänzend dazu muss angemerkt werden, dass in gegenständlicher Angelegenheit eine diesbezüglich eingebrachte Anzeige nach den entsprechenden Ermittlungen von der Staatsanwaltschaft St. Pölten zurückgelegt wurde. Ferner wurde zu einem entsprechenden Fortführungsantrag seitens der Staatsanwaltschaft St. Pölten mit Stellungnahme vom 25. November 2015 gemäß § 195 Abs. 3 StPO mitgeteilt, dass sie keine Veranlassung finde, die Fortführung des Ermittlungsverfahrens einzuleiten.

Dienstrechtliche Konsequenzen ergeben sich aus den dargelegten Gründen keine.

Wien, 7. April 2016
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.